



Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Hauptstraße II – südlich der Hauptstraße zwischen Strang- und Kisselgasse“

Gemeinde Sandhausen

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Auf den als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO die im § 4 Abs. 3 Ziffern 4 und 5 BauNVO genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

entsprechend dem Planeintrag in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die ausgewiesene Fläche des jeweiligen Baugrundstückes maßgebend, die im „Bauland“ und nicht in der als „private Grünfläche“ ausgewiesenen Fläche liegt.

2.2. Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

entsprechend dem Planeintrag in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes

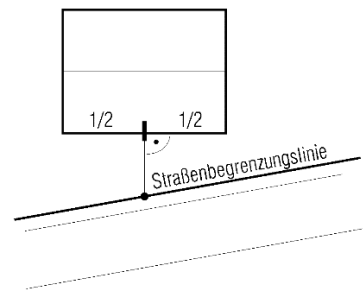
Für die Ermittlung der zulässigen Geschossfläche ist die ausgewiesene Fläche des jeweiligen Baugrundstückes maßgebend, die im „Bauland“ und nicht in der als „private Grünfläche“ ausgewiesenen Fläche liegt.

2.3. Trauf- und Gebäudehöhen

2.3.1 Traufhöhe

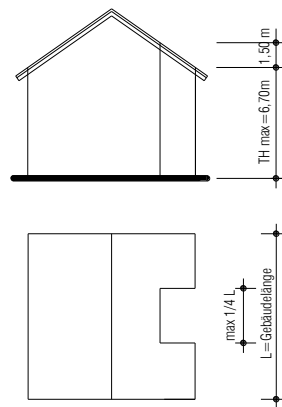
Die maximale Traufhöhe der Hauptgebäude ist den Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Traufhöhe ist definiert als der Schnittpunkt mittig der aufgehenden Außenwand einer Bebauung mit der äußeren Dachhaut unter orthogonalem (= rechtwinkelig) Bezug auf die Straßenbegrenzungslinie.



Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen mit einer Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück an, so sind die in der Planvorlage gekennzeichneten Verkehrsflächen maßgebend.

Zulässig sind, unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Form und Neigung eines Daches, bis zu 1,50 m höhere Traufen. Sie dürfen je Dachseite jedoch maximal ein Viertel der Gesamt-Gebäuelänge einnehmen.



2.3.2 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe darf die angegebene maximal zulässig Traufhöhe um 5,00 m überschreiten, wenn durch Vorgaben der Örtlichen Bauvorschriften nichts anderes festgesetzt ist. Als Gebäudehöhe gilt die Oberkante des Dachfirstes bzw. die Oberkante der Dachhaut.

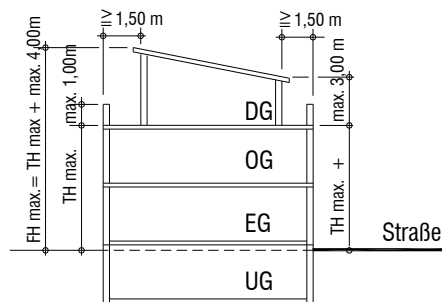
2.3.3 Staffelgeschoss

Die unter der Ziffer 2.3.1. festgesetzte Traufhöhe darf um 3,00 m überschritten werden, wenn im Dachgeschoss alle Außenwände um mindestens 1,50 m von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurücktreten und die Firsthöhe des Gebäudes die unter der Ziffer 2.3.1 festgesetzte Traufhöhe um nicht mehr als 4,00 m überschreiten.

Darüber hinaus kann in Bereichen von Treppenhäusern mit einer Breite von bis zu 5,00 m, bei einer Traufhöhenüberschreitung um bis zu 3,00 m, auf einen Rücksprung der Außenwand des Dachgeschosses verzichtet werden.

Die Attika eines bei der Ausbildung eines Staffelgeschosses sich ergebenden Flachdaches darf die unter der Ziffer 2.3.1 dieser Festsetzung formulierte Traufhöhe nicht überschreiten.

Bei einer Terrassennutzung sind darüber hinaus massive bzw. nicht massiv ausgebildete Brüstungen bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen.



3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)

Die in den einzelnen Quartieren zulässige Bauweise ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Festgesetzt werden die „offene Bauweise“ (teilweise beschränkt auf die Zulässigkeit von Einzelhäusern bzw. Einzel- und Doppelhäusern), die „geschlossene Bauweise“, bzw. die „abweichende Bauweise“.

3.1. „abweichende Bauweise“ (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Zugelassen sind nur Einzelhäuser mit der Abweichung, dass die nachfolgend beschriebenen Grenzbebauungen zugelassen sind.

„Hauptstraße“

- Flurstück Nr. 1817 („Hauptstraße“ Nr. 157)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1810/1
- Flurstück Nr. 3/1 („Hauptstraße“ Nr. 155)
das Gebäude muss auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 2 errichtet werden
- Flurstück Nr. 4/1 („Hauptstraße“ Nr. 153)
die Bebauung ist auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 5 zu errichten
- Flurstück Nr. 5 („Hauptstraße“ Nr. 151)
Gebäude sind auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 4/1 zu errichten
- Flurstück Nr. 6 („Hauptstraße“ Nr. 147)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 11

„Kurzgasse“

- Flurstück Nr. 11 („Kurzgasse“ Nr. 3)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 12
- Flurstück Nr. 12 („Kurzgasse“ Nr. 1)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 11

„Stranggasse“

- Flurstück Nr. 13 („Stranggasse“ Nr. 4)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 14
- Flurstück Nr. 14 („Stranggasse“ Nr. 6)
verbindlich festgesetzt wird eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück 15

- Flurstück Nr. 15 („Stranggasse“ Nr. 8)
verbindlich festgesetzt wird eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze
zum Flurstück Nr. 21
- Flurstück Nr. 21 („Stranggasse“ Nr. 10)
auf der zur „Stranggasse“ ausgerichteten Baufläche ist eine Bebauung
auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 22 zulässig

auf der straßenabgewandten überbaubaren Fläche darf ein Gebäude sowohl
auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 15 als auch zum Flurstück Nr. 22
errichtet werden
- Flurstück Nr. 22 („Stranggasse“ Nr. 12)
zulässig ist eine Grenzbebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 24
- Flurstück Nr. 24 („Stranggasse“ Nr. 16)
zulässig ist eine Grenzbebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 22
- Flurstück Nr. 1808 („Stranggasse“ Nr. 22)
zulässig ist eine Grenzbebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/8
- Flurstück Nr. 1803/8 („Stranggasse“ Nr. 24)
auf dem von der „Stranggasse“ abgewandten Grundstücksteil ist eine Bebauung
auf den gemeinsamen Grenzen zu den Flurstücken Nr. 1808 und Nr. 1803/7 zulässig

„Kisselgasse“

- Flurstück Nr. 1803/7 („Kisselgasse“ Nr. 2/1)
zum Flurstück Nr. 1803/6 ist mit einer Bebauung ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten
- Flurstück Nr. 1803/6 („Kisselgasse“ Nr. 4)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/7
- Flurstück Nr. 1803/5 („Kisselgasse“ Nr. 6)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/6
- Flurstück Nr. 1803/4 („Kisselgasse“ Nr. 8)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/5
- Flurstück Nr. 1803/3 („Kisselgasse“ Nr. 10)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/4
- Flurstück Nr. 1803/2 („Kisselgasse“ Nr. 12)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/3
- Flurstücke Nr. 1803/1 („Kisselgasse“ Nr. 14)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1803/2

„Augasse“

- Flurstück Nr. 1805/1 („Augasse“ Nr. 13)
mit einer Bebauung ist zur gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1809/1
ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten
- Flurstück Nr. 1809/1 („Augasse“ Nr. 11)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1805/1)
- Flurstück Nr. 1810/2 („Augasse“ Nr. 9)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1809/1)

- Flurstück Nr. 1815 („Augasse“ Nr. 7)
zulässig ist auf dem zur „Augasse“ hin ausgerichteten Grundstücksteil eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1812/6
- Flurstück Nr. 1816 („Augasse“ Nr. 5)
zulässig ist auf dem zur „Augasse“ hin ausgerichteten Grundstücksteil eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1815
- Flurstück Nr. 1818/1 („Augasse“ Nr. 3)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1816
- Flurstück Nr. 2 („Augasse“ Nr. 1)
zulässig ist eine Bebauung auf der gemeinsamen Grenze zum Flurstück Nr. 1818/1

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien bzw. Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes definiert.

4.1. Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)

Ist eine „Baulinie“ festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden.

Gemäß § 31 Abs.1 BauGB kann eine Ausnahme für das Abrücken vom Straßenraum um bis zu 1,50 m in Richtung der Baufläche zugelassen werden.

4.2. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten in geringfügigem Ausmaß von untergeordneten Gebäudeteilen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg kann zugelassen werden.

Für baulich oder funktional mit dem Hauptgebäude verbundene Terrassen kann eine Ausnahme für eine Überschreitung auf zwei Dritteln der Gebäudelänge um bis zu maximal 3,00 m zugelassen werden.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

Die als „private Grünflächen“ ausgewiesenen Flächen sind als gärtnerisch anzulegende Freiflächen auszubilden.

Bauliche Anlagen und Versiegelungen jeder Art sind unzulässig.

Abweichend dieser Vorgabe, ist ein Geräteschuppen je Grundstück mit einer maximalen Grundfläche von 8,00 m² sowie Einfriedigungen mit offenen, d. h. nicht blickdichten Strukturen, zulässig.

6. Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-Einwirkungen – objektgebundener Lärmschutz (§ 9 (1) 24. BauGB)

Teile der in der Anlage 1 abgebildeten überbaubaren Bauflächen liegen in den ermittelten Lärmpegelbereichen III bzw. IV.

Für alle anderen Flächen sowie für die straßenabgewandten Fassaden gilt der Lärmpegelbereich II.

Auf den in der Anlage 1 dieser Festsetzungen farbig dargestellten Flächen sind bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Beherbergungsstätten sowie bei Büroräumen die zur „Hauptstraße“ sowie zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (wenn nicht anders angegeben) hin ausgerichteten Außenbauteile von Gebäuden (Wand-, Fenster- und Dachflächen) so auszuführen, dass diese den dargestellten Lärmpegelbereichen III und IV gerecht werden (objektgebundener Lärmschutz nach DIN 4109, Tabellen 8-10).

Für alle anderen Außenbauteile gilt der Lärmpegelbereich II.

Die relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke können im Rathaus der Gemeinde Sandhausen eingesehen werden.

Anhand der nachfolgend abgebildeten Tabelle ist, aufgrund des an einer Fassade zu prognostizierenden Beurteilungspegels, das in Abhängigkeit von der Raumnutzung erforderliche „resultierende Schalldämmmaß der Fassade“ raumweise zu bestimmen. Dieser Wert ist von der Fassadenkonstruktion, d. h., dem Außenmauerwerk und/oder dem Dach, einschließlich der Fenster, als Mittelwert zu erbringen.

Hinweis :

Da die Schalldämmung nur dann wirksam ist, wenn die Fenster geschlossen sind, muss der Lüftung von Aufenthaltsräumen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Darauf ist bereits bei der Grundrissplanung zu achten.

			Raumarten	
			Aufenthalts- Räume in Wohnungen u. ä.	Büroräume u. ä.
	Lärmpegel- Bereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderliche $R'_{w,res}$ des Außen- bauteiles in dB	
1	I	bis 55	30	---
2	II	56 bis 60	30	30
3	III	61 bis 65	35	30
4	IV	66 bis 70	40	35
5	V	71 bis 75	45	40
6	VI	76 bis 80	50	45

Im Rahmen der Baugenehmigung kann vom Bauherrn nachgewiesen werden, dass, aufgrund von Abschirmungen durch vorhandene Gebäude bzw. aktive Schutzmaßnahmen, ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel an dem Gebäude vorliegt.

B Empfehlungen, Hinweise

1. Umgang mit dem Schutzgut „Boden“

- a. Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
- b. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
- c. Als Aufschüttungsmaterial dürfen kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.
- d. Sofern überschüssige Erdaushubmassen anfallen, sind diese vorrangig im Plangebiet zu belassen. Sollten diese nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden können, sind sie in einem nutzbaren Zustand zu erhalten.
Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Hierdurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte als auch knapper werdendes Depo-
nievolumen geschont.
- e. Anfallende Baustellenabfälle (z. B. Folien, Farben u. a.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG).

Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwendung zuzuführen (Recycling).

- f. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z. B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

2. Grundwasserschutz / Niederschlagswasser-Beseitigung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wassergewinnungsgebietes III (WSG 226.210) des ZV Wasserversorgung „Hardtgruppe“.

Die Schutzbestimmungen der gültigen Rechtsverordnung sind zu beachten.

- Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten auszuführen.
- Tiefgaragen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen.
- Bohrungen, die ins Grundwasser eindringen, das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahme beim Wasserrechtsamt zu beantragen sind.
- Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächen-
gewässer sind nicht erlaubt.

- Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wiederhergestellt wird.
Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen; das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu verständigen.
- Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefen-Begrenzung von ca. 43 m unter Gelände. Dies ist beispielsweise bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Diese ist zulässig, bedarf jedoch grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist.
- Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu betreiben. Insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ ist zu beachten. Die aus dem Regelwerk abgeleiteten Maßnahmen müssen in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt werden.
- Die Erdwärmenutzung mittels Erdwärmesonden-Bohrungen ist nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis nicht generell verboten. Die Zulässigkeit einer Anlage wird, unter der Voraussetzung der Verwendung vom reinen Wasser als Wärmeträgerfluid im Sondenkreislauf, sowie der Einhaltung der bestehenden Bohrtiefenbegrenzung durch das Wasserrechtsamt in einem Erlaubnisverfahren festgestellt. Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen.
- Bei der Planung und beim Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswasser sind die Belange der Grundwasserneubildungsrate zu beachten.
- Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser sollten als Material zur Dacheindeckung unbeschichtete Metalle, wie Kupfer, Zink und Blei, keine Verwendung finden.
Diese Empfehlung gilt auch für Regenrinnen und Regenfallrohre.

3. Artenschutz

Bei geplanten Eingriffen in die rückwärtigen Grundstücksbereiche sowie bei Abrissarbeiten an der vorhandenen Bausubstanz sind die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39, 44, 45 BNatSchG) zwingend zu beachten. Dieses betrifft die ggf. für die Errichtung von Gebäuden und der internen Erschließungsflächen erforderliche Beseitigung von Gehölzen bzw. Vegetationsstrukturen.

Sollte das Fällen von Gehölzen zwingend erforderlich sein, ist dieses nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Bei Eingriffen außerhalb dieser Zeit ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises zu klären, ob für den Sachverhalt eine Ausnahmeregelung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegt oder ob eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden kann. Darüber hinaus sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bei Gehölz-Maßnahmen ganzjährig zu beachten.

Vor der Durchführung einer Gebäudeabriss-Maßnahme kann es erforderlich sein, artenschutzrechtliche Untersuchungen, insbesondere zum Schutz von Gebäudebrütern, wie beispielsweise für Fledermäuse und für gebäudebrütende Vögel, durchzuführen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

- Zum Zweck einer Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Verbesserung des Kleinklimas wird empfohlen, ausreichend bemessene Zisternen einzubauen und flach geneigte Dächer, d. h. insbesondere die der Nebengebäude, zu begrünen.
Oberflächenwasser aus dem Überlauf von Zisternen sollte über die belebte Bodenzone einer Bodenmulde zur Versickerung gebracht werden.
- Das Pflanzen von Bäumen in Versickerungsmulden ist nicht gestattet. Durch das Wurzeln bilden sich präferierte Fließwege in der belebten Bodenzone aus. Dadurch ist eine gleichmäßige Versickerung nicht mehr gewährleistet.

5. Fremdwasser

Fremdwasser aus Quellen, Brunnen, Grabeneinläufen oder Drainagen darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist getrennt abzuleiten. Im Bereich mit höherem Grundwasserstand ist daher auf den Bau von Kellern zu verzichten, oder diese sind als „weiße Wanne“ auszubilden.

6. Fassadenbegrünung

Zur Verbesserung des Kleinklimas, zum Erhalt der Artenvielfalt und im Sinne einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung wird empfohlen, die Fassaden von Gebäuden zu begrünen.

Aufgestellt : Sinsheim, 23.05.2019/23.10.2020/06.04.2021/08.12.2021/30.05.2022/28.11.2022 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Hakan Günes, Bürgermeister

Architekt

Anlage 1 der Schriftlichen Festsetzungen

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITECTEN UND STADTLÄNER
ZWINGERGASSE 10 74399 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 30
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE

